

Satzung

des Hausärzterverband Hamburg

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.Dezember 2009 in Hamburg

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz	§ 7 Mitgliederversammlung
§ 2 Aufgaben	§ 8 Aufgaben Mitgliederversammlung
§ 3 Mitgliedschaft	§ 9 Vorstand
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	§ 10 Geschäftsführung
§ 5 Mitgliedsbeiträge	§ 11 Rechnungsprüfung
§ 6 Organe des Verbandes	§ 12 Geschäftsjahr
	§ 13 Auflösung des Hausärzterverbandes

-

§ 1 Name und Sitz

Der Hausärzterverband Hamburg eV. hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Der Hausärzterverband Hamburg ist Mitglied des Deutschen Hausärzterverbands eV. Köln, gemäß § 3.1. der Satzung des Bundesverbandes. Die Satzung des Bundesverbandes ist für den Hausärzterverband Hamburg verbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Hausärzterverband Hamburg hat den Zweck, hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte in dem Gebiet des Landes Hamburg organisatorisch zusammenzufassen:

1. zur Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, den Behörden, den Parteien und gegenüber der Öffentlichkeit,

2. zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber anderen ärztlichen Fachgruppen,
3. zur Abstimmung und Verfolgung gemeinsamer Interessen mit anderen ärztlichen Verbänden und Genossenschaften
4. zur Vertretung der Interessen gegenüber den Kranken- und Sozialversicherungen
5. zur Förderung der hausärztlichen Weiterbildung und der hausärztlichen Fortbildung,
6. zur Förderung der Kenntnisse und Möglichkeiten in den beruflichen und wirtschaftlichen Fragen,
7. zur Herstellung und Pflege kollegialer Beziehungen,
8. zur Mitarbeit in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Ärzteschaft in Hamburg,
9. zur Förderung der Ausbildung und der Lehre und der Forschung in der Allgemeinmedizin.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt im Hausärzterverband Hamburg ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und studentische Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied im Hausärzterverband kann jeder in Hamburg wohnende oder arbeitende Arzt werden, der hausärztlich tätig ist oder sich auf eine hausärztliche Tätigkeit vorbereitet.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Verbandes tatkräftig zu unterstützen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet gemäß § 5.

5. Verzieht ein Mitglied aus dem Verbandsbereich, so kann es solange Mitglied bleiben, bis es von einem anderen Landesverbands des Deutschen Hausärzteverbands als Mitglied aufgenommen worden ist.
6. Gibt ein Mitglied alters- oder gesundheitshalber seine Praxis auf, so kann es ohne besondere Formalitäten beitragsfreies Mitglied des Verbandes bleiben.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
8. Als fördernde Mitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden: Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Unternehmungen und Gesellschaften sowie natürliche Personen, die Mittel zur Förderung des Satzungszwecks des Hausärzteverband Hamburg e.V. regelmäßig zur Verfügung stellen oder den Satzungszweck anderweitig fördern wollen.
9. Als außerordentliche Mitglieder können Studenten der Humanmedizin beitreten, die eine allgemeinärztliche Tätigkeit anstreben.
10. Die Hausärztlichen Internisten bilden eine besondere Sektion. Sie wählen einen Sprecher. Dieser Sprecher ist Mitglied des Vorstandes.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch Verlegung der Praxis und des Wohnortes aus dem Bereich des Hausärzteverbandes
- c) durch Austritt aus dem Hausärzteverband Hamburg, mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Jahres mit eingeschriebenem Brief

d) durch Ausschluss aus dem Hausärzteverband Hamburg, der bei folgenden Tatbeständen vom Vorstand beschlossen wird:

1. Nichterfüllung von übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
2. Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Verbandes
3. Zuwiderhandlung gegen die ärztlichen Standespflichten

Der Vorstandsbeschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides in der Geschäftsstelle des Vorstandes des Verbandes eingegangen sein. Maßgebend für den Eingang ist das Datum des Poststempels.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Hausärzteverband Hamburg führt für seine ordentlichen, beitragspflichtigen Mitglieder an den Bundesverband den Monatsbeitrag ab, wie er von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Kosten können nur nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes vom Vorsitzenden des Verbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist allgemein beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Hausärzterverbandes ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder notwendig. Zur Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch Neuwahl eines Nachfolgers ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- d) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Bleibt eine Mitgliederversammlung zu einzelnen Punkten beschlussunfähig, so ist innerhalb von acht Wochen erneut einzuberufen und wird dann insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (s. § 7c) beschlußfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muß innerhalb von sechs Wochen dann einberufen werden, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung über berufs- und standespolitische sowie gesundheitspolitische Angelegenheiten
- b) Wahl des Vorstands
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse (s. im Gegensatz dazu § 6 Satz 3 Auslagen und Kosten)
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
- h) Wahl von Ausschüssen, Einsetzen eines Wahlausschusses
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes
- k) Beschluß bei Berufung gegen Vereinsausschluß
- l) Beschluß über Satzung des Verbandes
- m) Beschluß zu Beginn der Mitgliederversammlung, dass die jeweils zwei - vorher von der Gruppe der studentischen Mitglieder und der fördernden Mitglieder, aus ihrer Mitte bestimmten Mitglieder, - rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Das Amt des 3. Vorsitzenden ist mit dem Amt des Schatzmeisters verbunden.
2. Dem Vorstand gehört als Beisitzer der Sprecher der Sektion der Hausärztlichen Internisten an. Weiterhin kann der Vorstand geeignete Mitglieder des Hausärzterverbandes Hamburg in den Vorstand kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie können gezielt mit besonderen Aufträgen vom Vorstand beauftragt werden. Die Kooptierung kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit widerrufen werden.
3. Der Vorstand nach Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt. Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung Mitglieder des Hausärzterverband Hamburg waren. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in je einem getrennten Wahlgang, die fünf Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Als 1. bzw. 2. Vorsitzender ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl zum Beisitzer entscheidet die Stimmenzahl. Die fünf Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt.
4. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen werden (siehe § 7c). Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig.

5. Es wird bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt. Die Nachwahl findet für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes statt.

§ 10 Geschäftsführung des Hausärzterverbandes

Die Geschäfte des Hausärzterverbandes werden vom Vorstand geführt. Dieser wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende an seine Stelle.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung zur Mitgliederversammlung
- c) Verhandlungen mit Organisationen und Behörden. Hierzu kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen.
- d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- e) Entwurf des Haushaltsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung
- f) Anstellung von Mitarbeitern
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen und besondere Arbeiten
- h) Bestellung der Schriftleitung und Überwachung der Veröffentlichungen des Hausärzterverbandes
- i) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Hausärzterverbandes beruft zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher im Allgemeinen schriftlich ein. Ausnahmen von der Ladungsfrist sind zulässig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner nach § 9 Abs. 1 gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet

mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die nach Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der 1. Vorsitzende des Hausärzterverbandes nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache mit drei von vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes, die nach § 9 Abs. 1 gewählt sind, entscheiden. Kontenbewegungen der Verbandskasse nimmt der Schatzmeister nach Zustimmung durch den Vorstand vor. Im Verhinderungsfall wird er durch den amtierenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand kann Mitarbeiter der Geschäftsführung in von ihm festzulegendem Rahmen zur Durchführung von Kontenbewegungen ermächtigen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchprüfung und die Kasse des Verbandes müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft werden. Hierzu werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter bestellt, die über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem Jahr ihrer Wahl.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Hausärzterverbandes Hamburg

Die Auflösung des Hausärzterverbandes oder der Austritt aus dem Deutschen Hausärzterverband e.V. kann nur in einer ausdrücklich zu

diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließt. Wenn ein solcher Beschluß nicht zustande kommt, muß innerhalb von drei Monaten erneut eingeladen werden, wobei dann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Liquidation des Hausärzterverbandes erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen mit 2/3-Mehrheit dafür bestimmt. Bei Auflösung des Hausärzterverbandes hat kein Mitglied irgendeine Anrechte an das verbleibende Verbandsvermögen. Nach beendeter Liquidation ist ein etwa verbleibendes Vermögen an den Deutschen Hausärzterverband e.V. zu übereignen.